Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 8 (1839)

Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag **Mo. 48.**



den 30. Wintermonal

Schweizerische Kirchenzeitung,

berausgegeben von einem

hatholischen Vereine.

Ich will nicht behaupten, daß aus der glücklichen Umstimmung der Denkungsart der Andersgläubigen schon ein naher Schritt zur Rückkehr zum allgemeinen Mittelpunkt geschehen sei; aber ich glaube, der Bunsch sei im Grunde ihres herzens erwacht, und wenn die mächtigen und immer drängenderen Ursachen, welche diesen Bunsch erzeugten, noch nicht Kraft genug hatten, um eine Aeußerung desselben zu ermusthigen, so darf ich doch behaupten, daß diese Gründe Kraft genug hatten, eine gewisse Gereistheit, Bitterkeit und dergleichen Gesfühle zu schwächen, die mit jedem Tage mehr abnehmen.

Graf v. hauterive.

Das Rreuggeichen.

(Bon Chorherrn Fr. Geiger.)

Es besteht in der katholischen Kirche schon von der Apostel Zeit an der schöne Brauch, daß die Christen bei Allem, was sie beginnen, wie der alte Tertullian sagt, sich zuvor mit dem Kreuze bezeichnen. Wir haben aber zwei Formen dieser Bezeichnung: das größere Kreuz, von der Stirne bis zur Brust und von einer Schulter zur andern; das kleinere, auf der Stirne, auf dem Munde und auf der Brust. In diesem letztern Kreuze sinde ich, nach meiner Ansicht, eine Erinnerung an das Wort, das Gott bei der Schöpfung sprach: "Wir wollen den Wenschen nach unserem Sbenbild Gottes, so muß sich Gott in uns, freilich in einem unendlichen Abstande, ausprägen.

Gott der Vater ift der Regent himmels und der Erde. Nun regiert er aber Alles durch das Wort, das er erzeugt (Sohn), und beherrschet durch das Wort Alles in einem unendlichen Geist der heiligsten Liebe. Darum hauchte Gott dem Menschen, als seinem Schattenbild, von seinem Geiste ein, damit er mit demselben sich selber, und Alles, was unter ihm ist, beherrsche, und theilte ihm die Gabe des Wortes mit. Der unendliche Abstand zwischen Gott und dem Menschen, als dessen Bild, besteht darin, daß das Wort (der erzeugte Sohn) in dem ewigen Sein, in dem ewigen "Heut" immer dasseht (subsistens) persönlich als Erzeug-

ter ein Anderer als der Erzeuger, und eben so der hl. Geist (subsistens) persönlich ein Anderer als der Vater und der Sohn. Hingegen ist bei dem Menschen Alles zergänglich, sein Wort und der Geist, in welchem er es heraussendet, versüchtigen sich und können niemals persönlich (subsistentes) werden. Unterdessen besteht dennoch eine Achnlichseit zwischen Gott und dem Menschen als dessen Abbild, nämlich: wie der Mensch mit seinem Wort und dem Geist, in dem er es erzeugt, nur ein und das nämliche Wesen ist, so ist auch der Vater und der unendliche Sohn, den er in einem unendlichen Geiste erzeugt, nur ein und das nämliche unendlichen Geiste erzeugt, nur ein und das nämliche unendlichen Wesen. Tres subsistentes in una substantia.

Der Geist des Menschen hat seinen Sit in der Gegend der Stirne. Aus dem Munde geht durch die Sprache das Wort heraus, durch das er herrscht (wie auch jeder Regent nur durch sein Wort herrscht); das durch die Brust gedectte Herz giebt dem gebietenden Worte seine innere gute, oder nicht gut: oder gar bose Bedeutung, das ist; es giebt dem Worte den guten oder bosen Geist, in welchem es herausgebt.

Ans allem diefem geht (wenigstens für mich) die Idee bes Bilbes Gottes und ein recht findliches Gebet bervor:

Gutiger Gott! Du willft, daß ich mich *) und was unter mir ftebt, beberriche. **) Uch herr! Du fennft mein Glend, meine Schwachheit; leite und ftarfe mich, damit ich biefe Aufgabe nach beinem heiligsten Willen vollführen möge.

^{*)} Gen. 4, 7.

^{**)} Gen. 1, 28,

& auf die Stirne, als Zeichen, daß ich im Ramen bes Gefreuzigten bitte.

Mein Geist foll durch das Wort regieren. O Gott bewahre meinen Geist, damit er ja niemals ein liebloses oder boses Wort aus diesem Munde heraussende, sondern ein Wort, das mit deinem unendlichen Worte im Eintlange ift.

+ auf den Mund.

D Gott! entzünde in meinem herzen wahre Liebe, damit Alles, was mein Geift durch fein Wort bewirfet, im Geifte deiner heiligften Liebe geschehe und ich niemals dein Sbenbild an mir entehre.

auf der Bruft. - Umen.

Un den Boltsboten von Bafel.

Bir haben in Ar. 43 den Vorwurf des "Volksboten von Sasel" gerügt, daß man "schlechter Bürger und doch guter Katholik sein" könne. Der Volksbote hat unsern Artikel vollkändig in Ar. 46 aufgenommen, und wir würden seiner Zumuthung, auch seine Untwort darauf eben so in unser Blatt aufzunehmen, entsprechen, wenn diese Antwort nicht beinahe 9 Spalten füllte. Eine möglichst kurze Antwort darauf will diesmal die Redaktion selbst ertheilen, um die Antwort nicht länger zu verschieben.

Der B. B. "bestätigt buchstäblich das rühmliche Zeugnif," welches unfer Correspondent, Sr. (nicht "Pater") R der fath. Beiftlichfeit des Begirfs Birbed ertheilte; legt aber feine Beschuldigung auf das fath. Birdeder Bolf. Bir wollen in die Geschichte nicht eintreten; wenn aber Protestanten etwas Bermerfliches thaten, ließen Sie doch die protestantische Religion dafür nicht gerne verantwortlich machen. Belieben Sie nur die gleiche Unwendung hier auf die fath. Religion ju machen. Uebrigens vergeffen Gie nicht, daß den Birbeckern vielleicht begegnet fein mag, mas dem Bolf vieler andern, fowohl protestantischer als fatholischer Kantone - fie gedachten ihr Schickfal gu beffern, und tamen aus bem Regen in die Traufe. Wenn Gie die protestantischen Baselbieter beloben megen ihrer Confequeng, daß fie mit ber Regierung jugleich Die Baftoren vertrieben, fo fimmen wir nicht ein, weil wir Confequeng im Bofen nicht loben fonnen. Die fath. Bafelbieter hatten alfo nach Ihrer Ausfage bofe gegen den Staat, die protestantischen bofe gegen den Staat und die Rirche gehandelt. Comit maren die Ratholifen noch beffer als die Protestanten! - Sie finden ferner die völlige Trennung von Rirche und Staat verwerflich, ja unmöglich; fo auch wir Katholifen, ja Gregor XVI. bat diefe Lehre des Lamennais namentlich verworfen. Aber die fath. Kirche ift

jener Baum, der aus dem fleinen Genffornlein aufgewach. fen, unter welchem die Bogel des Simmels ruben fonnen, feineswegs aber tritt fie dem Staat hindernd in den Weg; wohl möchten oft undantbare Bogel den beschattenden Baum gerhacken, hiegegen muß ber Baum fich fchuten. Gie beschuldigen die fath. Rirche, dem Staat hindernd in den Weg ju treten und führen biefür an, daß fie die Che als unbeilige Sache erfläre, fie den Beiftlichen verbiete und diefe dadurch wider Gottes Wort vom burgerlichen Stand los. reife, bann geradezu wieder als ein fo beiliges Saframent erflare, daß fie Berbindungen mit einem Richtfatholiten nur unter unguläßiger Bedingung geftatte. Gie feben gang falfch. Die Che ift uns immer ein heiliges Saframent; aber die Chelosigfeit der Priefter ift nicht gegen, fondern gemäß bem Borte Gottes: "Es giebt Berfchnittene, die fich des himmelreichs wegen felbft verschnitten" (Matth. 19, 12.) Sie werden hoffentlich diese Stelle nicht buchstäblich erklären wollen. Die Bedingungen, welche die kath. Rirche den gemischten Gben macht, find nicht mit den Staaten, fondern nur mit der Profesytenmacheret des preußischen und ähnlicher Staaten unverträglich; da aber die Protestanten die gleichen Bedingungen machen, fo fieht es ihnen nicht wohl an, den Katholifen deshalb Borwürfe zu machen. Da übrigens das himmelreich fchon feit dem erften Gundenfall dem Bettreich in den Weg getreten, fo ift auch diefer Borwurf fur den Katholizismus fein Borwurf mehr. "Die fath. Kirche hat noch nichts von den Defretalen Ifidors aufgegeben," fagen Sie. Also haben Sie auch schon von diesen Defretalen gehört! Aber davon mahrscheinlich nicht, daß Papft Bins VI. erflärte: "meinetwegen mag man diefe Defretalen verbrennen; die romifche Kirche hat ihrer nie bedurft und wird ihrer nie bedürfen zc." Sie freuen fich gewiß, daß jest in Zurich wenn nicht alle, doch die meiften Nemter mit zwinglischen Chriften besett find, und der fatholischen Rirche foll es jum Bormurf gereichen, daß sie die Staatsamter mit aufrichtigen Ratholiken befest feben mochte?! Wie wenig unfere Rirche in diefer Begiehung zudringlich ift, fonnen Sie an Deftreich, an Frantreich, fogar am fath. Borort Lugern feben! Begen "diefer geiftlichen Uebermacht" follen nach Ihnen Lugern, Golothurn und Freiburg im Wohlstand weit hinter Bafet , Burich und Bern gurucffteben. Aber fchon vor, befonders aber feit 1830 darf fich Niemand über die "romische Gesinnung" der Beamten oder über die geiftliche Hebermacht in ben genannten fath. Kantonen beflagen, und doch hat feit 1830 der Wohlfand in denfelben nicht jugenommen. Freiburg verdanft gerade den am meiften romifch Gefinnten — den Je fuiten jest den meiften Erwerb; Bafel, Burich und Bern maren schon die wohlhabendsten Städte der Schweig, als sie noch römisch - fatholisch waren, vielleicht wohlhabender als

jest; denn als wir erft vorige Woche in der N. 3. 3. den Bericht des Dr. Zehnder über das Armenmefen im Kanton Burich gelefen, schauderte uns ob dem dortigen Spiel des Buchers und der schlecht überfleideten Armuth. Bergeffen Sie auch nicht, den Unterschied zwischen Bafel und Schaffhaufen, obichon beide protestantifch find. Ericheinungen, die alfo von der Religion ziemlich unabhängig find, diefer gufchreiben, giemt dem Unparteifichen nicht. Die Antwort i ener Magd, daß "die Protestanten ihr Gutes auf diefer Welt haben, die Katholifen jenfeits, fonnten wir nach Ihrer Denfart nicht gang verwerfen, wenn Sie das Wort Christi noch gelten laffen: "Leichter geht ein Kamel durch ein Nadelöhr als ein Reicher ins himmelreich" Matth. 19, 24., und wieder: "Gelig find die Armen im Beifte zc."! - Die fatholische Rirche, finden Sie, fonne ihre Diener nicht immer vor Berfolgungen schüten. Das beweist und Preufen im Großen, Glarus im Rleinen (beide protestantisch), daß die fatholische Kirche so wenig mit Schwert und Waffen fampft, als Chriftus im Garten Gethfemani; aber die Waffe ihres Wortes erweist fich oft machtig - benfen Sie an Solland und Belgien! - Den protestantischen Bafforen gefteben wir allerdings jene bedeutende Macht gu, die veralteten Borurtheile gegen die Ratholifen fo gefchäftig ju unterbalten , daß ein Protestant in jedem Katholifen einen Gögen-Diener ju feben glaubt. Wenn dies auch nicht jur Erbauung beiträgt, fo doch dagu, eine folche Abneigung gegen die Ratholifen ju unterhalten, daß der alfo befangene Proteftant fich lieber dem Unglauben als der fatholischen Rirche in die Urme werfen mochte. - Gie schreiben die Ausbreitung des Protestantismus der Kraft der Bibel ju und glauben, wenn wir die Bibel hatten, wurden auch wir Protestanten, und gitiren eine Stelle von Srn. Schneller (der übrigens fein Beiftlicher, geschweige "Chorherr" ift). Wir geben gu, baß der Migbrauch, nicht aber der Gebrauch der Bibel dem Protestantismus Borfchub geleiftet, und wie Diefes Mittel jest noch ausgebeutet wird, fann man ein fprechendes Beifpiel in Gerhaufers hermeneutif finden. Statt die Bibel gu entfernen, freuen wir und, wenn gute Bieblüberfegungen verbreitet werden, wie fie von icher und gerade jest farf unter Ratholifen verbreitet werden. - Die vermeintlichen "Menfchenfapungen" der fatholischen Religion schmeicheln dem fleischlichen Bergen nicht fo, wie Gie glauben, und werden nicht als Erfamittel fatt der herzensbefferung angefeben, fondern als Sulfs mittel gur Bergensbefferung, und gerade jene, welche am wenigsten baran benfen ibre Bergen Bu beffern, wollen in den evangelifchen Rathen des Bebetes, Raftens und Almofengebens, wie die "Evangelischen," auch nur verhafte Menschensagungen feben. - Sie wollen feine Religion, die fatt der Lehre vom Beiland der Lehre von der Rirche den erften Rang eingeräumt hat. Auch wir wollen

diefe nicht, wohl aber eine Religion wollen wir, welche in der Kirche die einzig mabre Lebre des Seilandes wiedergiebt, außer welcher Rirche die mabre Lebre Chrifti und fomit das Beil nicht ju finden ift, nach dem befannten Ausfpruch: wer die Kirche nicht zur Mutter hat, wird auch Gott nicht jum Bater haben. — Ihrem Bild vom Gemalde fonnten wir das eines Englanders vom Grabe entgegenfegen : "Grabet drei Schuh tiefer binab und leget mich gu den fatholischen Borältern." - Heber die Erfolglofigfeit der protestantischen Missionen belieben Gie in Wisemans Schrift über diefen Gegenstand nachzulefen; er schreibt nicht im Sinne Byrons. — Bas Gie vom Ablaß fagen, da haben Sie gewiß das wesentlichfte weggelaffen, nämlich wer im Stand der Onade betet ic., erhalt den Ablag. Go mar auch ein Ablagbrief des verschrienen Samfons, den wir gelefen, abgefaßt, und in diefer Faffung tonnen auch Gie die Sache bei mehrerm Nachdenken faum verwerflich finden.

Eudlich beharren Sie darauf, daß die Ratholifen die Beiligen an beten. Jum Beweis führen Gie einen Ratechismus an, in dem es beife, es fei beilfam die Beiligen angurufen; gwifchen "Unrufen" und "Beten" feben Gie aber feinen Unterschied. Das ift Alles mahr, ja Gie fonnen in unfern liturgifchen Buchern eine Menge "Gebete" ju den Seiligen finden; aber diefe Gebete enthalten feine Unbetung. Der Unterschied liegt nicht fo fast im Wort, als in der Sache. Gott feben wir als den Urheber und Bollender alles Guten an, bitten ibn um feine Gaben und beten ibn an als den herrn himmels und der Erde; ju den beiligen beten wir, daß fie bei Gott bei uns für bitten, damit durch ihre Fürbitte Gottes Gaben uns gufommen mogen. Das nennen wir Unrufung der Beiligen. Sie geben gu, daß die Beiligen für uns ju Gott beten. Das ift aber ohne die Möglichkeit eines Berkehrs zwischen und und ihnen unmöglich , weil fie obne diefen Berfebr nicht um und und unfere Bedurfniffe mußten. Wollten Gie aber den geiftigen Berfebr jugeben, fo wurden Gie nicht mehr ungereimt finden, baf auch wir unfrerfeits Gebete ju den Beiligen verrichten , um ihre Fürbitte zu erlangen. Den geiftigen Berfehr gwischen Beiftern gu laugnen verbietet die Bernunft, verbietet bie Bibel, welche von Engeln redet, die den Menschen ju Gulfe gefommen, verbietet die Geschichte, die eine Ungahl unbeftreitbarer Wunder ergalt, die auf die Aurufung der Seiligen gescheben find.

Durch diese möglichst furze Antwort bezweckten wir Ihnen zu zeigen, daß Sie über den Katholizismus mit Befangenheit urtheilen und nicht genügend unterrichtet sind, und daß der Eifer in Vertheidigung des Protestantismus Sie von der Erkenntniß der Wahrheit oft abführt. hiezu mag Obiges genügen. Wollen Sie der Sache Ihre Ausmerksamfeit schenken und vielleicht weitern Ausschluß, so sind

wir ju einer gang leibenschaftslofen weitern Besprechung immer bereitwillig.

Gesuch des kath. Administrationsrathes aus Auftrag des kath. Gr. Rathes, an den allgemeinen Großen Rath des Kant. St. Gallen.

(Schluß.)

Eben fo wenig mag nach unferer Unficht der mehrbe. fagte Beschluß vom 20. Febr. in feinem zweiten Ermagungsgrunde eine gureichende Begrundung finden. Wenn nämlich gemäß der in demfelben aufgestellten Be-hauptung erwiesen vorliegen murde, "daß der Kanton St. "Gallen weder in Folge des Urt. 22 der Verfassung, noch anach andern gefestichen Bestimmungen fich des Rechtes, "das Bermögen aufgelöster Rlofterforporationen als Staats-"gut ju verwenden, begeben oder auf eine folche Befugniß at Gunften von wem immer Bezicht geleiftet babe," fo mußte der Beschluß vom 20. Febr. wohl gang überflüffig und zwecklos erscheinen, indem derfelbe in jenem Falle nur einen im Kanton St. Gallen fchon gultigen, verfaffungs. mäßig anerkannten Rechtsgrundfat enthielte, fo daß man wohl kaum einzusehen vermöchte, warum der Gr. Rath denselben erst am 20. Febr. 1838 in einem allgemeinen Beschluß niedergelegt, um daraufbin das Klofter Pfafers als aufgelöst und sein Vermögen als Staatsgut erklären zu konnen. Jedenfalls muß jener zweite Erwägungsgrund, in fo fern der erfte als unhaltbar erscheint, zugleich mit diesem seine Kraft und Bedeutung ganglich verlieren; denn der Staat durfte allerdings auf ein Recht, welches er felbft erwiesenermaßen feit feinem Bestande nie inne gehabt, nicht erft gu Gunften der fatholischen Korporation Bergicht leiften, um dieser einguräumen, was fie von jeher ungeftort befessen und ausgeübt hat. Will man aber dem Wortlaute des Art. 22 der Verfassung folden Sinn und Inhalt bestreiten, wodurch das bergebrachte, bis auf unfere Tage der fatholischen Korporation unangefochten gebliebene Gigenthumsrecht als folches anerkannt und gesichert murde, so berufen fich hinwieder die Katholifen auf die feit dem Bestande der neuen Berfassung den befagten Artifel entwickelnden Gefete und fanftionirten Berordnungen, burch welche derfelbe auf eine Beife authentifch interpretirt murde, daß in Beziehung auf vorliegende Frage über dessen Sinn und Bedeutung gar fein Zweifel mehr obwalten follte. Sie, die Katholifen, glauben in mehrern Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 27. Jult 1831 eine für ihr behauptetes Recht taut fprechende Unalogie zu finden. Nach Vorschrift jenes Gesets foll nämlich für die Guter, welche ein Konfessionstheil einer Ortsgemeinde befist, eine eigene Bermaltung aufgestellt. besondere Stiftungen für eine Benoffenschaft, und der Ertrag oder die Vorschusse derfetben in der Regel nur nach ihrem urfprünglichen fiftungemäßigen 3 mede verwendet, und endlich benfelben eine veränderte Bestimmung nur auf Beschluß der Genoffenversammlung und unter Canftion des Rl. Rathes gegeben werden. Alus dem gleichen Grunde nun, aus welchem in Bemagheit des Art. 22 der Berfaffung über Bermendung und veranderte Beftimmung tonfessioneller Gemeindsguter nicht die politische Gemeinde des Ortes, fondern die tonfessionelle Ortsgenoffenschaft, welcher bieber jene Guter gu Rugen famen, gu entscheiden bat, foll nun auch über Berwendung und veranderte Bestimmung der einer religiofen Gefellschaft des Kantons zugehörigen Guter nicht der politische allgemeine Gr. Rath, sondern das konfessionelle Grofrathskollegium entscheiden; dem die katholische Rorporation des Kantons sieht zum Staate ungefähr in demselben Verhältnisse, in welchem eine Rirchengenoffenschaft zu ihrer politischen Gemeinde sieht.

Ferner berufen fich die Ratholiten hauptfächlich auf Urt. 16 des Defrets vom 20. Rebr. 1835 über die Frauenflöfter. In demfelben wurde auf den Fall bin, wenn in einem Rlofter die Angahl der Rlofterfrauen fo weit berabfinft, daß diese ihrer fofterlichen Bestimmung nicht mehr entsprechen fonnen, ausdrücklich bestimmt, daß aledann "in "Beziehung auf die noch übrigen Frauen und das dem Rlo. "fter noch gudienende liegende und fahrende Bermogen an-"dere Berfügungen einzutreten haben, welche das fatholische "Großrathstollegium bestimmen wird." Sierdurch nahm also das fatholifche Grofrathstollegium im Falle einer Gafula. rifation das freie Difpositionsrecht, das vom Eigenthum sich nicht abschälen läßt, in Anspruch. Der allgemeine Gr. Rath erhob bagegen nicht nur feine Ginfprache, fondern er fand nach vorangegangener reifer Prufung die ganze Verordnung verfaffungemäßig, und da durch die Rechte und Intereffen des Staates in feiner Beziehung gefährdet; er ertheilte ihr daber die hobeitliche Sanftion, worauf fie ber amtlichen Gesetschammlung einverleibt wurde. Damit bat der Staat auf entscheidende Beife anerkannt, daß nicht nur das Verwaltungs- und Liquidationsrecht, sondern auch das freie Berfügungerecht über Rlofterguter im gegebenen Falle der Gatularisation in jenem Urt. 22 der Verfassung liege. In Gemäßheit diefer nämlichen Berordnung werden die Frauenklöster angehalten, jährlich einen von dem fatholischen Administrationsrath zu bestimmenden Beitrag an das fatbolische weibliche Erziehungswesen des Kantons ju leiften. Burde nicht die bestimmte Ansicht immerfort obgewaltet haben, daß nach Art. 22 dem Staate feinerlei Unsprüche auf das Bermogen der Rlofter gufteben fonne, fo hatte der Gr. Rath auch diese Besteurung von Seite der fatholischen Behörden ju Gunften ihres Konfessionstheils nie jugeben durfen; und doch erhielt auch diese Bestimmung die hoheitliche Sanftion, und bis auf den heutigen Sag murden gegen eine folche Schmalerung des nun als Staatsgut angefprochenen Rloftergutes feine Einwendungen gemacht. Warum follen endlich gemäß fanktionirten Berordnungen die befte-benden Klöfter über ihren Saushalt nicht dem Staate, fondern dem von der fatholischen Korporation bestellten Adminiftrationsrath jährliche Rechenschaft ablegen? Warum foll der fatholische Konfessionstheil und nicht der Staat im Falle, wo ein Rlofter übel haushaltet, jur Sicherung feines Bermogens eine eigene Berwaltung bestellen fonnen, wie dies beim Rlofter Pfafers gefcheben ift? u. f. w.

Bir halten es für überflüssig, hier noch weitere gesensliche Data als Beweise für die Auffassung und Entwicklung des Art. 22 im Sinne der Betenten anzuführen. Aus den Berhandlungen des Verfassungsrathes, aus den Bestimmungen des Organisationsgesetzes, aus der Handlungsweise der Staats und konkessionellen Behörden ergiebt sich klar, daß derselbe in keinem andern Sinne und Geiste aufgestellt und angewendet wurde, als in dem, daß die Alöster konkessionelle Institute seien, und daß, weil alles Konkessionelle Institute seien, und daß, weil alles Konkessionelle von jedem Konkessionstheil geföndert besorgt werden solle, auch die Alöster als solche gleich den religiösen, matrimoniellen und klöster als solche gleich den religiösen, matrimoniellen und Wirchlichen Ungelegenbeiten mit ihrem gänzlichen Sein und Wirken der katholischen Religionspartei angehören müssen, und der Staat gegen die beiden Korporationen sich niemals etwas mehr vorbehalten habe, als nur ein negatives Aussichtsecht. In

dieser Ansicht und Neberzeugung hat das katholische Bolk seine Verfassung angenommen, und in der beruhigenden Hosstung, daß diese eine Wahrheit sein und bleiben werde, feierlich beschworen. Wie könnte man es aber auch mit dem Recht und der Billigkeit vereinbarlich sinden, dem katholischen Konfessionstheil die Lasten alle, welche in Folge mehrbesagten Art. 22 die demselben eigentbümliche Kirchen- und Schulverfassung ihm aufladet, zu tragen, wenn ihm entgegen die Quellen, welche für diese gestistet wurden, entzogen werden? Sollten ihm nur Pflichten und nicht auch die aus den nämlichen Rechtsverhältnissen sießenden Rechte zusommen? Er hat für Fondirung der Schulen, für Gründung und Unterhaltung firchlicher Institutionen zu sorgen, die konfessionellen Verwaltungs- und Erziehungsbehörden und ihre Angestellten zu salariren, kurz alle jene Pflichten zu erfüllen, für welche die Güter aufgehobener Klöster einzig verwendet werden dürsen, wenn sie nicht ihren Stiftungszwecken entfremdet werden sollen.

Wenn Gie fich demnach, Sr. Brafident, Srn. Rantous. rathe! aus dem flaren Wortlaute des Art. 22. der Berfaffung, aus deffen vernunftgemäßen Entwickelung durch pofitive Gefete und fanttionirte Berordnungen, und aus den bisher unter allen Berhältniffen im Ranton St. Ballen fich geltend gemachten Unfichten und Uebungen unwiderlegbar bemabrbeitet berausstellt, daß der fragliche, am 20. Februar ausgesprochene Grundfat eine neue, der Gefchichte, Berfaffung und Gefetgebung des Kantons St. Gallen gang fremde Rechtsnorm bildet, fo muß auch die Unficht der Betenten , daß ein folcher allgemeiner Grundfat des öffentlichen Rechtes nicht obne Borwiffen und Buftimmung des gefengebenden Souverans aufgestellt werden durfe, ihre volle Rechtfertigung finden. Denn mas bei fru-bern Gafularifationen von St. Gallen, Schanis u. f. w. auf dem Bege ber Gefetgebung durch den damatigen Couveran von Rechtswegen ausgesprochen und garantirt wurde; was das fouverane Bolt des Rantons felbft durch feine neue Ronstitution von 1831 fentgestellt und gesichert ju baben glaubte, foll nach Unsicht der Petenten nicht durch einen einfachen Beschluß des Gr. Rathes aufgehoben und nach Belieben verändert merden durfen. Rur der Couveran fann wieder aufheben, mas der Souveran felbit festgefest batte, und diefe Gewalt rubt nach Urt. 2 unferer Verfassung in Der Befammtheit ber Burger, welche in Folge deffen und in Bemafbeit ber Bestimmung des Urt. 3 bas Befetgebungsrecht felbit ausübt. Richt der Gr. Rath, fondern das St. Gallische Bolt felbit befitt den "Inbegriff der Staatsho-

Alle Artifel der Verfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung ausgeführt und näber bestimmt. Auch Art. 22 fand in dem am 26. Fanuar 1832 mit Genehmigung des Volkes in Kraft getretenen Geset über Besorgung der besondern Angelegenheiten der Konfessionen seine Entwicklung, in so weit solche in der Kompetenz des Staates und nicht in dersenigen der einzelnen Religionsparteien lag. Dem Staate wurden aber keinerlei Eigenthumsrechte am Klostervermögen zugeschieden, sondern es blieb in dieser Beziehung bei den hergebrachten Verhältnissen. Wenn nun der Staat nach solchen Vorgängen derartige Ansprüche und Rechte in Säkularisationsfällen geltend machen wollte: warum sollte er dieses nicht eben so gut durch ein dem verfassungsmäßigen Veto zu unterlegendes Geset thun, als er seine Ansprachen und Eigenthumsrechte am Strandboden an den Seenstern auch durch ein förmliches, an die Genehmigung des souveränen Volkes gebrachtes Geset vom 24. August 1837 sicher gestellt hat? Würde es sich nur darum handeln, einen ansprückelt hat?

erkannten Grundfag unfere positiven Staatsrechtes auf den bei Aufhebung des Klofters Pfafers fich ergebenden Fall anzuwenden, fo durfte mobl Niemand dem Gr. Rathe die Rompeteng hierfur bestreiten; es handelt fich aber um die Aufstellung einer neuen, für jest und alle fünftigen Gatularifationsfälle geltenden Rorm, welche Aufftellung nur dem Staate , d. h. dem gefengebenden Souveran gufteben fann. Desmegen richteten die Betenten auch ibre Ginfprache nicht etwa nur gegen den zweiten Befchluß bom 20. Februar 1838, betreffend die Auflofung des Rlo. fters Pfafers, indem fie es mabrlich gleichgültiger binnebmen fonnten, wenn nur fur diefen Fall exceptionsmeife Berfügungen eingetreten maren, wodurch die Katholigitat zwar auf die Sinterlaffenichaft von Pfafere batte verzichten muffen, dann aber bei ihrem verfaffungsmäßig begründeten Rechte für alle fünftigen Fälle gesichert geblie ben mare. - Bir find weit entfernt, ju glauben, bag Sie, herr Prafident, herren Kantonsrathe! auch nur einen Zweifel gegen die Ihnen guftandige Kompeteng fur Erlaß jenes Beschluffes allgemein auftommen, am wenigsten aber eine auch nur einigermaßen begrundet erscheinende Unschuldigung von Uebergriffen in die Souveranetatsrechte des Bolfes von Geite einer Grofgabl unferer Mitburger auf ibre Reprafentanten fallen laffen mochten, fondern daß Gie ber Unficht buldigen merden, nur dadurch fonne jener Grundfag, in fo fern er unferm positiven Staatbrecht einverleibt werden folle, Rraft und Saltbarteit gegen alle fünftigen Unfechtungen finden, und die Betenten für ein und alle Mal beruhigt werden, wenn er dem verfaffungemäßigen Beto des Bolfes unterlegt und ihm dadurch der Stempel eines vom Gouveran anerfannten Befeges aufgedrückt mird.

Wenn es uns gelungen fein fonnte, Sie, Tit.! auch nur theilmeife gu überzeugen, daß die Borausfetungen, auf welche fich jener mehrgedachte Beschluß vom 20. Februar 1538 bafirt, ju beffen Begrundung und Rechtfertigung nicht binreichen, und fedenfalls die Form, in welcher berfelbe aufgestellt, den Grundfagen unferer Berfaffung nicht entfpreche, fo glauben wir dem Auftrage unfere fatholischen Großraths. follegiums in befriedigender Beife entsprochen ju haben. Gedenfalls durfen wir und der froben hoffnung bingeben, daß Sie Tit.! diefe fur den Rechtszuffand und die Bufriedenbeit im Lande fo wichtige und einflufreiche Angelegenheit nochmals in reifere Erdaurung gieben und ihr jene Aufmert. samfeit schenken werden, welche das Zutrauen der Betenten auf Ihre Beisbeit, Gerechtigfeit und Billigfeit rechtfertigen wird. Gie werden erfennen, daß durch jene Magregel fein Schritt ju einer allerdings jedem Freunde des Baterlandes erwunschte Unnaberung der beiden Konfesionen gethan, und das bisberige gute Ginverftandnig unter benfelben feineswegs befördert werde. Sie werden ben gebotenen Anlag ergreifen, Die Gemuther eines großen Theils Ihrer Angehörigen zu berubigen und zu versöhnen, und fich die dantbare Anerkennung derfelben fichern. In diefer Borausfegung durfen das fatho. lifche Bolf und feine Reprafentanten getroft erwarten, es werde Ihnen gefallen, dem Gingangs erwähnten, lauten und gablreichen Bunfchen des Bottes enthobenen Befuche des fatbolischen Groftrathsfollegiums zu entsprechen.

Benehmigen Gie te.

St. Gallen , den 3. Det. 1839.

Der Präfident des fath. Administrationsrathes: L. Gmür.

Rirdliche Radrichten.

Luzern. Durch die hiefige Hülfsgesellschaft sind im Berlauf dieses Jahres 1896 Gulden eingegangen, woraus 153 Kranke während 4059 Tagen durch die wohlthätige Hand der barmherzigen Schwestern verpflegt, 6 gestorben, die übrigen genesen sind. Die Berpflegten waren aus den verschiedensten Orten. Der Verein wirft nun acht Jahre lang und zählt 369 Mitglieder.

— Die Angelegenheit des hrn. J. A. Fischer ist endlich wieder einen Schritt weiter gerückt. Seine Professur soll, nachdem sie schon sechs Wochen sill gestanden, provisorisch von den hh. Fuchs und Leu versehen werden, so daß hr. Fuchs die Kirchengeschichte, hr. Leu die Moral lehren wird. Zur Absehung des hrn. Fischer soll die Schuldirestion keine rechtlich en Gründe gefunden, aber dennoch sein weiteres Wirken als unzuläsig gefunden haben, weil sein moralischer Kredit dabin sei.

Freiburg. Die von verschiedenen Seiten ausgebreiteten Gerüchte, als hätte die Geiftlichkeit durch Petitionen sich politische Nechte zu vindieiren gesucht, als hätten einige Geistliche Conferenzen gehalten, worin unzeitige Fragen besprochen worden, und daß sich diese Conferenzen auf den Wunsch des Hochw. Bischofs aufgelöst haben, erklärt Hr. Defan Nebyscher, Pfarrer zu Neuenburg, als grundloses Gerede, das von den Boshaften ersonnen, von Unwissenden oder Böswilligen ausgestreut worden, um den Hochw. Bischof verächtlich zu machen, und der Religion zu schaden, die würdige Geistlichkeit bedarf, und um den heilsamen Einfluß der Geistlichkeit von Freiburg zu lähmen.

St. Gallen. Um 19. Diefes Monats murde das Gefuch der Ratholifen, daß das Roftervermögen den Ratholifen erhalten werden moge, in einer zehnftundigen Diskuffion berathen. Das gute Recht der Katholifen fpricht fo flar aus obigem Befuch bes fatholischen Administrationsrathes, abgefaßt vom Prafidenten Leonhard Omur. Nichtsdestoweniger wurde das Gefuch der Ratholifen mit 76 Stimmen (56 Reformirte und 20 radifale Ratholifen) abgewiefen; 62 Stimmen (61 Katholiken und nur ein Reformirter) wollten entfprechen. Das Rechtsgefühl der Reformirten erzeigt fich biedurch nicht besonders fart. Die Radifalen fütten fich immer darauf, der Staat fonne Alles, daber fiebe ibm bas Säkularisationsrecht und somit auch der Anspruch auf das Klostergut ju, und wenn dies früher nicht ausgeübt worden, fo fei jest die Zeit dazu gefommen. Weiterhin murde das Bestreben offen ausgesprochen, die getrennte Berwaltung fonfessioneller Angelegenheiten immer mehr aufzuheben und alles unter ben Schraubftock der blogen Staats gewalt ju nehmen. Gine mobimeinende Warnung des Pfr. Reller, bas fatholische Bolt nicht durch einen nachtheiligen Beschluß

aufzureißen, wurde vom Präsidenten durch den Ruf zur Ordnung — unterbrochen. Also Sophismen, Allgewalt des Staats und hemmendes Gebot! Die Geschichte muß lehren, ob solches angehen wird. Es scheint, man wolle mit den Geweben der Sophismen das Volk so lange umstricken, bis es dieselben mit Gewalt zerreißt und die Weber davonjagt.

Baiern. Um 6. d. farb der gelehrte Alterthumsforscher Bernhard Start, Mitglied der Akademie der Wiffenschaften, Kapitular des berühmten Benediftinerklofters St. Emmeran in Regensburg. — Mit Genehmigung des Konigs wird nun im funftigen Marg das Inftitut der "Schweftern jum guten Sirten" ju Munchen eröffnet werden. 3m Mary wird die Generaloberin feche Damen, vier frangofische, welche deutsch sprechen, und zwei deutsche, als Vorsteherinnen mit fich bringen. Das neue Institut wird allmälig folgende Organifation erhalten: 1. Gine Abtheilung hat zur Sauptaufgabe, verunglückte, moralisch verirrte Madchen gu beffern. Diefe befommen bei ihrer Aufnahme einen andern Ramen und ein Büßerfleid, werden aufmerksum bewacht und von allen andern Menfchen ftreng abgefondert. 2. Gin Benfionat für Baifenfinder. 3. Gin Pensionat für alte Frauen von unbescholtenem Ruf; jede erhalt ein Zimmer und gegen eine jährliche Bezahlung ihre Berpflegung. Später foll, wie in Frankreich, auch ein eigener "Magdalenen - Orden" für jene gebefferten Madchen begründet werden, welche das Institut nicht mehr verlaffen wollen. - Um 11. d. murde ju Bamberg die Bedächtniffeier der Arantenhausstiftung begangen, welches vor 50 Jahren der Fürftbifchof v. Erthal mit Berwerthung feines Privatvermögens, feiner Juwelen und feines Weines gestiftet, wo feither Taufende Linderung und Beilung gefunden, das unter der Leitung der berühmteften Mergte gu einer ber erften flinischen Unftalten geworden, beffen Ginrichtung in ganz Deutschland Nachahmung gefunden. Auch die Krankenpflege in diefer Stadt ift die Schöpfung desfelben wohlthätigen Bifchofs. - Um Fefte Maria Empfangnif wird der Pring Luitpold nebft andern Edeln, als Grofprior in den Orden des bl. Georgeritterordens mit großem Geprang aufgenommen werden. - Gin Beweis, wie die barmbergigen Schwestern den Rranten ohne Rückficht auf Glaubens. ver fch iedenheit ihre Pflege angedeihen laffen, ift folgendes Begleitschreiben, welches die Administration des israelitischen Cultus in München mit einer Zimmeruhr am 8. d. den dortigen Schwestern zugesendet hat : "An die ehrwürdigen barmbergigen Schwestern im ftädtischen Rrantenhaufe. Die fromme hingebung und der ausdauernde Muth, mit welcher die bochgeehrten und ehrwurdigen barmbergigen Schwestern fich der Wartung und Pflege der Leidenden in dem biefigen ftädtischen Krankenbause unterziehen, ift allgemein anerfannt, und zieht in gleichem Grade die Bemunderung fo vieler physischen und moralischen Kraft, wie den

innigften Dant jedes Gublenden fur die hiedurch der Menschbeit erzeigte Wohlthat auf fich. Much die der israelitischen Religion Angehörigen, deren Erfranften die ehrwürdigen Schwestern, ohne Rudsicht auf die Glaubensverschiedenheit, dieselbe Fürsorge angedeihen laffen, find von diesen Gefühlen durchdrungen, und die unterzeichnete Administration bittet daher als deren Organ, den schwachen Ausdruck ihres warmften Dankes hiemit entgegennehmen und als ein fleines Beichen ihrer tiefen Verehrung beifolgende Uhr *) als Andenken annehmen ju wollen, mit der Berficherung, daß ju jeder Beit und Stunde Ihres liebevollen Wirfens eingedent fein wird der ehrwürdigen , barmbergigen Schwestern dantbarfte und ergebenfte Adminiftration der israelitifchen Gultus - Gemeinde. Comerzienrath Mary, Borftand." - Martin Rreut. buber, Safnermeifter von Burghaufen, hatte das Gelübde gethan, ju Guß nach Jerufalem ju pilgern. Um 18. Dec. 1838 trat er feine Wallfahrt an. Er fah Alegandria, Cairo, Bethlebem, Ragareth ic. Am 27. Det. traf er wieder in feiner Seimath ein. Er fonnte burch ben Strom ber ibn Bewilltommenden faft nicht hindurch.

Mont. Den 7. 1. M. verschied in Rom nach einer langwierigen Bruftrantheit Ge. Emineng, der Rardinal de Gregorio, zweiter Defan des hl. Collegiums. Diefer würdige Pralat der im J. 1758 in Neapel das Tageslicht erblickte, in feinen Jugendjahren fich durch Talent und Frommigfeit auszeichnete, wurde wegen feinen glangenden Gigenschaften schon von Bius VI. ind Huge gefaßt, und mit der Monfignorwurde beehrt. Ein ewig rühmliches Denfmal fette fich diefer junge Rirchenpralat in jenen bedrangten Tagen, wo die Rirche Chrifti unter bem Joche der frangofischen Revolutionars feufste, und ihr Dberhaupt unter Bewaltstreichen aus feinem Site vertrieben murde. Monfignor Balthafare, damale Sauspralat und Reifegefährte Bius' VI. nach Franfreich , ergablt in feinem Werfe: "Geschichtliche Motigen über die drei letten Lebensjahre Bins' VI.," das in den Annalen von Modena herausgefommen ift, folgendes merfmurdige Ereigniß. Babrend Bius VI. vom frangofischen Direftorium in Florenz festgehalten mar, und durch feine beldenmuthige Festigfeit diefem immer mehr abhold geworden, versuchte man ihm die bittere Unbild jugufugen, in Rom ibm einen Begenpapft aufzufteffen. Der über Rom damals regierende frangofische General unterredete fich zu diesem Bebufe im Gebeimen mit Monfignor de Gregorio und verfprach unter Locfungen und Bureden, ihm ju diefer Burde Bu verbelfen. Der fraftvolle, vom Beifte Gottes befeelte und um das Wohl der Rirche beforgte Pralat wies diefen

Antrag nicht blos mit Unwillen von sich, sondern fioh sogar, um fernern Versuchungen zu entgeben, aus Rom. Obwohl dieser heroische Schritt der Welt bisher unbekannt geblieben, indem de Gregorio obiges Ereigniß nur genanntem Monsignor Balthasare anvertraute, so sind doch seine großen Verdienste um die Braut Christi selbst hier auf Erden nicht ungefrönt geblieben. Er stieg von Würde zu Würde, wurde schon im Jahr 1816 von Pius VII. mit dem Purpur beschenkt, später zum Bischof von Fraskati geweiht, nachber in wenigstens 14 wichtige Congregationen gewählt; wurde Pönitenziere maggiore, Sekretär der päpstlichen Breve, Archimandrit von Messina, Großkanzler des Ordens des hl. Gregors, Camerleng des hl. Collegiums 2c. 2c.

Se. heiligkeit Gregor XVI. wollte seine große Achtung und Liebe für diesen unsterblichen Purpuraten auch nach dessen hinscheid ins Land der Lebendigen zum ewigen Andenken noch an den Tag legen. In besonders feierlichem Pompe zog der hl. Bater mit dem hl. Collegio der Cardinäle am 11. dies in die Kirche des hl. Andreas das Leichenbegängniß zu feiern und unter Darbringung des unblutigen Opfers, dem Se. heiligkeit selbst asschiefte, der Seele des hingeschiedenen die lesten Liebesdienste zu erweisen.

Mach Beendigung der Feierlichfeit geruhte Ge. Seiligfeit in dem nabe gelegenen Collegio Urbano de Propaganda Fide einen furgen Befuch abzustatten. Die Mumnen fellten fich vor beren Unfunft in zwei langen Reihen bis vor das Sausthor, an ihrer Spipe empfiengen den hoben Gaft, Ihre Eminengen, die Cardinale Franfoni und Mathei. Der bl. Bater, der eine besondere Borliebe hat für diefes Collegium, in welchem er vor feiner Erhebung gur papfilichen Burde als Kardinalpräfeft der bl. Congregation lebte und wirfte, begrüßte die Zöglinge mit vaterlicher Liebe, gab ihnen mit großer Begeisterung den apostolischen Segen, und ließ fich im großen Saale von Zeglichem den Jug fugen. Während dem erfundigte er fich mit befonderer Gorgfalt um den Buftand des Collegiums, um einige Alumnen insbefondere, liebkoste einen neu angefommenen Mooren aus Abuffinien, und ließ fich von einem jungen Chinefen einige chinefische Worte berfagen, und die in jenen Gegenden üblichen bochft fonderbaren Complimente machen. Aus den Mienen der Mumnen fonnte man leicht entnehmen , welche Berehrung fie fur den Stellvertreter Chrift haben, von welchem Enthufiasmus fie fur ihren liebevollen Bater entflammt feien, und wie febr fie fich durch die Unwesenheit einer fo beiligen Perfon beehrt fühlten. - fr. Pfarrer Efchudi aus Glarus, ift wiederum bier angelangt, um die Kinder feines verftorbenen Schwagers, Landshauptmann Müller zu verforgen. Er wird uns aber bald wieder verlaffen.

Preufen. Die "Bertheidigung bes Ergbischofs v. Dunin" durch ben Convertiten Rintel ift vom Minifterium

^{*)} Die schone Zimmeruhr trägt die auf einer Taset von Bronce eingegrabene Inschrift: Un den Orden der barmherzi= gen Schwestern dahier die israetitische Eultus= gemeinde.

verboten worden "wegen der darin unverkennbar fich ausfprechenden Absicht, durch frechen und unehrerbietigen Tadel
der Landesgesetze und Staatsverwaltung, Misvergnügen der
Landeseinwohner gegen die Staatsregierung zu erregen."
Somit ist in Preußen nur erlaubt zu loben.

Der frank. Courier berichtet, daß die Nachricht von der Freilassung des hrn. Michelis aus der Festung Magdeburg keineswegs auf einer bloßen Erdichtung beruhte, sondern von der Versicherung einer hochstehenden Person (des Kronprinzen) herrührte, und daß ein Brief aus Berlin von einem gut unterrichteten Mann in Münster versicherte, hr. Michelis werde nächstens "entkäfigt" werden. Man glaubte es um so lieber, weil gegen hrn. Michelis gar keine Untlage geltend gemacht wird. Sicher soll sein, daß der Kronprinz sich ernstlich für hrn. Michelis verwendet habe, aber eben so sicher, daß man jest andere Normen beobachtet als die das Geses vorschreibt.

— Am 14. Oct. begann zu Trebnit in Schlesien bas Wallfahrtsfest der hl. Hedwig (weiland herzogin von Schlesien). Un 15,000 Pilger, darunter viele aus Posen und rusich. Polen, waren hergewallfahrtet. Es ward erst polnisch, dann deutsch, gepredigt. Wiewohl 24 Priester thätig waren, die Sakramente zu verwalten, so mußten doch mehrere Gläubige den Empfang des hl. Leibes bis zu ihrer heimfunft verschieben. Es war Mangel an polnischen Beichtvätern.

Frankreich. Der gelehrte und eifrige Bischof Bonald von Pun hatte bei der letten Canonisation eine lange Conversation mit dem Papst Gregor, worin der Bunsch ausgesprochen ward, daß die Geistlichkeit gegen den jestigen Thron keine Untipathie an den Tag legen möchte. Der Bischof gab von diesem Gespräch seinen Collegen und seinen Bisthumsangehörigen seither Kenntniß. Nun ist Hrn. Bonald das Erzbisthum Lyon angeboten, das er aber ablehnte.

Rordamerika. Um britten Sonntag nach Oftern verfammelte der Bischof Rosati von St Ludwig seine Beistlichkeit zu einer Diözesansunode, die mit großer Feierlichkeit eröffnet wurde. Das Soneil von Trient und die Provinzialsynodalbeschlüsse wurden verlesen und mehrere Verordnungen über Disciplin, Schulen und Jugendunterricht und Verwaltung der hl. Saframente beschlossen. So wird überall etwas geleistet, wo thätige und fromme Bischöfe sind.

Im Rlofter der Carmeliterinnen in Baltimore in Nordamerika befand sich die unglückliche Schwester Fsabella Real. Sie war seit zwei Jahren wahnsinnig wie sieben andere Glieder ihrer Familie; denn die Krankheit war bei ihr ein Erbübel. Um 18. August früh nun entsprang Fsabella aus einem Fenster auf die Straße

und schrie um Schuß. Die Protestanten, an ihrer Spiße der Prediger Breckenridge, nahmen sich der Alagenden eifrigst an. Es verbreitete sich das Gerücht, in dem Carmelitinnenkloster werde ein Mädchen gemißhandelt und verrückt gemacht. Abends rückten gegen 10.000 Protestanten vor das Aloster und würden es zerkört haben, wenn der Ortsvorstand nicht ein Mann voll Muth und Verstand gewesen wäre. Die Unruhe dauerte mehrere Tage lang. Der Erzbischof von Baltimore hat nun dem Hrn. Ortsvorsteher öffentlich gedankt und ihn belobt. Der Vorsal hat nur dazu beigetragen, die herzliche Theilnahme für das genannte Kloster zu erhöhen und die Jahl der Schülerinnen in demfelben zu vermehren.

Türkei. Schon im Laufe des Sommers sind zwei barmberzige Schwestern von Paris nach Constantinopel abgereist
und haben dort eine Schule angefangen. Nun reisen wieder sieben Schwestern dahin, zwei bleiben in Constantinopel,
fünf geben nach Smyrna, davon zwei aus Smyrna, ursprünglich Verserinnen. Sie stehen da nur unter dem apostolischen Präfest und können außerordentlich viel Gutes
thun, ohne vorerst bei einer Menge von Behörden anfragen
zu mussen.

Bug. Was die "Bundeszeitung" unterm 19. d. von einem Misverhältnis unserer Geistlichkeit zum Hochw. Bischof und zur H. Kantonsregierung sagt, entbehrt durchaus aller Wahrheit und scheint eher in den Wünschen des Nedaktors oder des Correspondenten zu liegen, wenn man nicht Alles nur als einen Traum ansehen soll, wozu man dadurch berechtigt wäre, weil es nicht begreislich ist, wie die Bundeszeitung am 19. Nov. Correspondenzartikel vom 26. und 27. Nov. mittheilen konnte.

Ankundigung.

Die "Schweizerische kath. Kirchenzeistung" wird im Jahr 1840 im Berlag der Gesbrüder Räber wie bisher und unter den gleichen Bedingungen erscheinen. Seit ihrem Entstehen immer getreu ihrer Bestimmung: zur Belehrung imd Ersbauung beizutragen, Verdächtigungen der kath. Insstitutionen, der Beeinträchtigung und Verdächtigung der Kirche und kirchlicher Personen entgegenzutreten, wird sie in diesem Sinne auch serner sortsahren.

Die Redaktion.

Bei wochentlicher Versendung durch die Post beträgt das Abonnement sür den Kanton Luzern jährlich 50, halbjährlich 25 Bz., auswärts nach Verhältniß des Porto mehr. Man abonnirt bei den nächst gelegenen Postämtern. Durch den Buchhandel wird diese Zeitschrift in sauber broschirten Umschlägen a 30 Bz., oder 2 Flor. rhein. pr. Halbjahr abgegeben. Vestellungen nehmen an die Verleger und alle soliden Buchhandlungen in Deutschsland und der Schweiz.

Gebr. Raber.